

Standardangebot für den Zugang auf passiver Vorleistungsebene

Gegenstand dieses Standardangebots ist die Regelung des Zugangs zu passiver Infrastruktur, welche mit Fördermittel des BMF Förderprogrammes "Breitband Austria 2020" im jeweils relevanten Förderprojekt errichtet wurde. (Leerverrohrung bzw. unbeschalteter Glasfaser einschließlich des dafür erforderlichen Zubehörs wie Schächte, Muffen, Faserverteiler und Ähnliches).

der Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze iSd § 4 Z 9, 16 TKG 2021 idgF („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

Der Zugang zu passiver Infrastruktur, die nicht im Rahmen und nicht mit Mitteln des Förderprogrammes „Breitband Austria 2020“ im jeweils relevanten Förderprojekt errichtet wurde, ist nicht Gegenstand dieses Angebotes. Es können im Hinblick auf Anlagen oder Teile davon, die sowohl durch geförderte als auch durch nicht geförderte Infrastruktur gemeinsam genutzt werden, eigene Übergabestellen und Vorschriften für Arbeiten an den Anlagenteilen (Leerrohr, unbeschaltete Glasfaser) des NG zur Sicherung des direkten und /oder indirekten Zugriffes auf die kritische Infrastruktur erforderlich sein. Darauf wird im schriftlichen Angebot hingewiesen.

I. Vertragsabschluss

1. Nachfrage

Der NB kann beim NG schriftlich die Verfügbarkeit freier Leerrohr- bzw Glasfaserkapazitäten für bestimmte Streckenführungen nachfragen. Die Nachfrage hat folgende Informationen zu umfassen:

- Angaben zum NB (Name/Firma, Angaben zur Allgmeinenehmigung (§ 6 TKG 2021), Kontaktdaten, Ansprechpartner, firmenmäßige Zeichnung);
- Art der nachgefragten passiven Infrastruktur (Kabelschutzrohr, Mikrorohr, gewünschter Durchmesser; ggf. Anzahl der LWL-Fasern);
- Gewünschte Zugangspunkte und gegebenenfalls Streckenführung der nachgefragten passiven Infrastruktur (Adressdaten; GIS-Daten);
- Geplante Nutzung der nachgefragten passiven Infrastruktur;
- Gegebenenfalls beabsichtigtes Beginndatum des Zugangs zur passiven Infrastruktur.

2. Angebot

Der NG übermittelt ehestmöglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen ab Einlangen einer vollständigen Nachfrage, ein schriftliches Angebot auf Zugang. Der NG bleibt an das Angebot vier Wochen ab nachweislichem Zugang beim NB gebunden.

Das Angebot beruht auf dem gegenständlichen Standardangebot und umfasst jedenfalls folgende Inhalte:

2.1. Verfügbare Infrastruktur

Der NG übermittelt Informationen über vorhandene, für den NB zwingend erforderliche Zugangspunkte (Anfangs-, Endpunkt, Zugangsmöglichkeiten auf der Strecke) und gegebenenfalls ungefähre Streckenführung passiver Infrastruktur, sowie für den Zugang erforderliches Zubehör wie Schächte, Muffen, Faserverteiler u.ä. soweit es sich nicht um kritische Infrastrukturzugangspunkte handelt. Bei den für den NB zwingend erforderlichen Zugangspunkten werden die Adressen zur Verfügung gestellt.

Sind die nachgefragten Zugangspunkte nicht verfügbar (bspw. weil diese eine kritische Infrastruktur sind), wird der NG die jeweils nächstmöglichen Zugangspunkte innerhalb eines Radius von 100 Metern um die nachgefragten Punkte und die vorhandene Streckenführung bekanntgeben und bei kritischer Infrastruktur mögliche Punkte einer vom NB neu zu errichtender Übergabe.

Der NG wird dabei nur jene zur Beantwortung der Voranfrage geeignete Infrastruktur berücksichtigen, welche ganz oder teilweise mit Fördermittel des BMF Förderprogrammes "Breitband Austria 2020" im jeweils relevanten Förderprojekt errichtet wurde.

2.2. Spezifikation der verfügbaren passiven Infrastruktur

Der NG übermittelt die genaue technische Spezifikation der bekanntgegebenen passiven Infrastruktur, zB Material, Typ bzw Art (wie Kabelschutzrohr, Mikroduct, Kabelkanal), Durchmesser, Längen; ggf. Anzahl und Typ der verfügbaren LWL-Fasern bzw Kabeln.

2.3. Verhandlung und Vor-Ort-Untersuchung

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen Infrastrukturen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

Für den Fall der Vornahme einer gemeinsamen Vor-Ort-Untersuchung kann der NG ein an den dafür erforderlichen und nachgewiesenen Kosten orientiertes Entgelt nach tatsächlichen Aufwand der pro Mitarbeiter anfallenden Stunden auf Grundlage des unter Punkt 8.4 dargestellten Entgeltes verlangen.

2.4. Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur

Vorhandene Zugangspunkte iSd Punktes 2.1 werden auch dann bekanntgegeben, wenn keine freien Rohr- oder Glasfaserkapazitäten zwischen diesen Punkten vorhanden sind. Ebenso sind Termine für eine Vor-Ort-Untersuchung iSd Punktes 2.3 anzubieten. Sind freie Rohr- oder Glasfaserkapazitäten nicht auf der gesamten nachgefragten Strecke verfügbar, wird der NG Zugang zu den verfügbaren Infrastrukturanteilen anbieten. Es werden alle möglichen Zugangspunkte auf der nachgefragten Strecke bekanntgegeben, sofern diese nicht Teil einer kritischen Infrastruktur sind.

Der NG bietet dem NB mögliche Termine für Verhandlungsgespräche über das Angebot, sowie für eine Vor-Ort-Untersuchung der bekanntgegebenen Infrastrukturen innerhalb der auf das Angebot folgenden 20 Arbeitstage an.

2.5. Entgelt

Das angebotene kostenbasierte Entgelt für den Zugang zur passiven Infrastruktur wird im Angebot unter Punkt 8. genannt.

3. Annahme / Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Annahme des - ggf. iSd Punktes 2.3 nachverhandelten - Angebots durch den NB kommt ein Vertrag über den Zugang zur passiven Infrastruktur zwischen NG und NB nach Maßgabe der fachfolgenden Regelungen zustande.

II. Vertragsinhalt

1. Vertragspartner

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Zugangs zu //Leerverrohrung //LWL-Fasern//*

der Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH („Nutzungsgeber“, „NG“)

durch („Nutzungsberechtigter“, „NB“).

2. Vertragsgegenstand

Dem NB wird laut dem nachfolgend dargestellten Plan

in (Gemeinde)

auf der Strecke (Adressen /)

der Zugang zu // Leerverrohrung // Anzahl LWL-Fasern //* des NG,

ausgeführt als (Spezifikation der Infrastruktur)

ingeräumt:

.....

(Plandarstellung)

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, in der oben bezeichneten Leerverrohrung durch den NG eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 4 Z 4 TKG 2021 durch Einbringen von Lichtwellenleitern (LWL) zu errichten zu lassen und durch den NB zu betreiben.//*

//Der NG räumt dem NB das Recht ein, mit den oben bezeichneten LWL-Fasern eine Kommunikationslinie für Zwecke von Telekommunikationsdiensten iSd § 4 Z 4 TKG 2021 durch den NG zu errichten und durch den NB zu betreiben.//*

Der NB nutzt diese Kommunikationslinie im Rahmen seiner Allgemeingenehmigung gemäß § 6 TKG 2021. Die Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte ist dem NB im Umfang des § 76 TKG 2021 grundsätzlich gestattet. Der NB hat dem NG jedoch unverzüglich

die beabsichtigte Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mitzuteilen. NG kann diese beabsichtigte Übertragung in begründeten Fällen verweigern.

Es können im Hinblick auf Anlagen oder Teile davon, die sowohl durch geförderte als auch durch nicht geförderte Infrastruktur gemeinsam genutzt werden, eigene Übergabestellen und Vorschriften für Arbeiten an den Anlagenteilen (Schächte, Leerrohre, unbeschaltete Glasfasern) des NG zur Sicherung des direkten und /oder indirekten Zugriffs auf die kritische Infrastruktur erforderlich sein. Darauf wird im schriftlichen Angebot hingewiesen.

3. Realisierung

Die konkrete Realisierung des Zugangs ist in Abstimmung der Vertragspartner durchzuführen. Die Vertragspartner werden sowohl die genauen technischen Parameter des Zugangs als auch den Zeitplan einvernehmlich festlegen. Auf die Regelung nach den Punkten 9 und 10 über die Bestellung von Koordinatoren wird hingewiesen.

Beide Vertragspartner haben darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann.

Die Übergabe wird nach Abschluss der Realisierung in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Dieses Übergabeprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- Eindeutige Identifikationsnummer, mit der Fehler gemeldet werden können;
- Angaben über die örtliche Lage der Endpunkte;
- Ggf. Kabeltyp;
- Ggf. Messprotokolle;
- Sonstige relevante Informationen.

4. Berechtigungsverhältnisse

An den Berechtigungs- und Eigentumsverhältnissen an den Anlagen und Einrichtungen der Vertragspartner (wie Leerverrohrungen, Kabel, Übertragungseinrichtungen ...) ändert dieser Vertrag nichts.

Der NB wird von ihm allenfalls eingebrachte eigene Einrichtungen (zB Kabel) deutlich als Einrichtungen des NB kennzeichnen. Befinden sich diese Einrichtungen des NB in oder auf Anlagenteilen von Unternehmen im Konzern der Energie AG Oberösterreich, die als kritische Infrastruktur angesehen werden, beispielsweise Strom,- Gas oder Kraftwerksanlagen oder die zu Steuerungszwecken der kritischen Infrastruktur dienen, wird der NG für den NB diese Einrichtungen (zB Kabel) auf Kosten des NB einbringen und kennzeichnen.

5. Zugang zu den Anlagen des NG / Durchführung der Arbeiten

Der Zugang zu den Anlagen des NG ist dem NB ausschließlich in Abstimmung mit dem NG erlaubt. Dies betrifft jedoch nicht Anlagen von Unternehmen im Konzern der Energie AG Oberösterreich, die als kritische Infrastrukturen, wie beispielsweise Strom,- Gas oder Kraftwerksanlagen angesehen werden oder die zu Steuerungszwecken der kritischen Infrastruktur dienen. Der Zutritt zu diesen Anlagen ist ausschließlich dem NG vorbehalten. Dem NB ist ein Zutritt zu diesen Anlagen nicht gestattet.

Sämtliche Arbeiten in den Anlagen des NG sowohl bei Einbringung von Einrichtungen des NB als auch während des laufenden Betriebs als auch bei allfälligen Entstörmaßnahmen und bei der Entfernung der Einrichtungen des NB dürfen nur in Abstimmung der Vertragspartner vom NG selbst, von durch den NG dem NB bekannt gegebenen Unternehmen nach Beauftragung durch den NB und vorheriger Genehmigung des NG oder nach ausdrücklicher Zustimmung des NG durch den NB erfolgen. Werden Arbeiten nicht durch den NG selbst vorgenommen,

ist der NG berechtigt, eine Bauaufsicht zu stellen. Die Kosten für vom NG durchgeführte Arbeiten bzw. für die Bauaufsicht sind vom NB nach erforderlichem und nachgewiesenem Aufwand zu ersetzen.

6. Wartung/Instandsetzung der Anlagen des NG

Der NG ist verpflichtet, die mitbenutzte Infrastruktur in einem für den vereinbarten Zugang brauchbaren Zustand zu erhalten bzw diesen Zustand wiederherzustellen, soweit ihm dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist.

Aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch den NG an den physischen Infrastrukturen kann es zu kurzfristigen Ausfällen der physischen Infrastruktur kommen. Der NG hat nach seinen Möglichkeiten diese Ausfälle auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Von Wartungs- und Reparaturarbeiten, die einen Ausfall der vertragsgegenständlichen physischen Infrastruktur nach sich ziehen, hat der NG den NB 5 Arbeitstage im Vorhinein zu verständigen. Ausgenommen hiervon sind Ausfälle bei Notfallwartungen, wie sie etwa bei Gefahr für Leib und Leben, Einflüsse durch höhere Gewalt oder bei Gefahr für die technischen Einrichtungen des NG notwendig sind. Hiervon hat der NG den NB jedoch unverzüglich zu verständigen. Die Verständigung erfolgt in allen Fällen an den vom NB bekanntgegebenen Koordinator gem. Punkt 10.2.

Der NG hat das Recht, die an den NB überlassenen physischen Infrastrukturen umzulegen oder stillzulegen und durch andere, den Bedingungen dieser Vereinbarung entsprechende physische Infrastrukturen zu ersetzen. Zu diesem Zweck wird der NG den NB über die technischen Maßnahmen und Auswirkungen der einzelnen Umlegungs- und Stilllegungsmaßnahmen zeitgerecht vorher informieren.

Dem NB steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche, ganzjährig, eine Störungsmeldestelle in Form einer für diese Fälle rechtzeitig bekanntgegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung, bei der Störungen gemeldet werden können. Im Störfall ist der NB verpflichtet, die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, dem NG mitzuteilen.

Der NG wird mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Regelentstörzeit beginnen und die Entstörung innerhalb einer Wiederinbetriebnahmezeit von längstens vierundzwanzig Stunden pro Störfall beenden, sofern der NG nicht durch einen der nachstehend genannten Hinderungsgründe an der Entstörung oder dem Beginn der Entstörung gehindert ist. Zeiten in denen der NG an der Entstörung gehindert ist, werden von der Wiederinbetriebnahmezeit abgezogen und gehen daher nicht in die Berechnung der Wiederinbetriebnahmezeit ein.

Hinderungsgründe sind

- Gesetzliche Einschränkungen (z.B.: Arbeitssicherheit, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz);
- Höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Hochwasser);
- Keine Freigabe durch den Strom- oder Gasnetzbetreiber für eine Schadensbehebung, falls eine solche Freigabe erforderlich ist. Bei Einschränkungen durch den Strom- oder Gasnetzbetreiber wird unter Abstimmung mit diesem und in weiterer Folge mit dessen Kunden eine frühestmögliche Instandsetzung angestrebt;
- Behinderung durch den NB, deren Beauftragten oder den von der Fehlerbehebung betroffenen Kunden des NB; Verletzung von für die Fehlerbehebung relevanten Mitwirkungspflichten durch den NB.

Regelentstörzeit ist die Zeit von 07:00 bis 17:00 an Arbeitstagen. Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, der 24.12. sowie der 31.12. gelten nicht als Arbeitstag. Entstörungen, die innerhalb der Regelentstörzeit durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 8.1 abgegolten. Sollte der Fehler jedoch im Verantwortungsbereich des NB gelegen sein, ist der NG berechtigt, seinen Aufwand in der erforderlichen und nachgewiesenen Höhe dem NB in Rechnung zu stellen.

Wird bei der Wartung oder Instandsetzung der Anlagen des NG eine Beschädigung von Einrichtungen des NB festgestellt, informiert der NG den NB unverzüglich darüber. Der NG informiert den NB vorab von der Durchführung von erforderlichen Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten und den dafür vorgesehenen Zeitplan. Beeinträchtigungen der vom NB allenfalls eingebrachten Einrichtungen oder der über diese erbrachten Services des NB sind so gering wie möglich zu halten. Beide - haben darauf hinzuwirken, dass die Einschränkung des Zugangs möglichst gering gehalten und ehestmöglich wieder beseitigt wird.

7. Wartung der vom NB eingebrachten Einrichtungen

Der NB ist, vorbehaltlich dem letzten Absatz berechtigt, Wartungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten an den von ihm eingebrachten Einrichtungen selbst durchzuführen. Der Zugang zu den Anlagen des NG - vorbehaltlich des letzten Absatzes - ist jedoch auch in diesem Fall nur in Abstimmung mit dem NG gestattet. Der NG hat dem NB in diesem Fall einen innerhalb der auf den Zugang einer entsprechenden Anfrage folgenden drei Arbeitstage bzw. fünf Arbeitstage - wenn betriebliche Gründe dafür vom NG glaubhaft gemacht werden können - liegenden Termin bekannt zu geben, an dem der Zugang zu Zugangspunkten ermöglicht wird.

In dringenden Fällen hat der NG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb des auf die Anfrage folgenden Arbeitstages den Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn der NB dem NG bei der Störungsmeldung glaubhaft macht, dass wegen der Störung der eingebrachten Einrichtungen die Erbringung von Endkundendiensten nicht mehr möglich ist.

Der NG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des NB eine Bauaufsicht zu stellen. Wird bei der Instandsetzung der Einrichtungen des NB auch eine Beschädigung von Anlagen des NG festgestellt, informiert der NB den NG unverzüglich darüber.

Einrichtungen des NB in Anlagen von Unternehmen im Konzern der Energie AG Oberösterreich, die als kritische Infrastrukturen, wie beispielsweise Strom,- Gas oder Kraftwerksanlagen angesehen werden oder die zu Steuerungszwecken der kritischen Infrastruktur dienen, dürfen nur vom NG oder von ihm beauftragten Unternehmen gewartet werden. Die Kosten hierfür sind vom NB zu tragen. Der Zutritt zu diesen Anlagen ist ausschließlich dem NG vorbehalten. Dem NB ist ein Zutritt zu diesen Anlagen nicht gestattet.

8. Entgelte

8.1. Höhe des monatlichen Entgelts

a.) Für Infrastrukturen, welche mit Mitteln des Förderprogrammes „Breitband Austria 2020“ im jeweils relevanten Förderprojekt errichtet wurde

Für den Zugang iSd Punktes 2. hat der NB an den NG ab der Übergabe ein monatliches Entgelt in Höhe

- von 0,050 Euro pro Laufmeter Leerrohr

bzw. (alternativ)

- von 0,018 Euro pro Laufmeter LWL-Faser,

für Laufmeter //Leerrohr // x (Anzahl) Fasern//* somit insgesamt Euro, zu bezahlen.

Die Summe der Luftlinienentfernungen zwischen den auf der Strecke gelegenen Zugangsschächten gilt solange als entgeltrelevante Entfernung, bis der NG dem NB die tatsächliche Länge in Laufmetern glaubhaft macht.

Gegebenenfalls zusätzlich notwendige Infrastrukturen (Schächte, Leerrohre, etc.) bzw. notwendige Inbetriebnahme-Dienstleistungen (Patchungen, etc.) werden gesondert dem NB in Rechnung gestellt.

8.2. Wertsicherung des monatlichen Entgelts

Soweit im Einzelfall nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche zwischen den NG und NB vereinbarte Entgelte wertgesichert und verändern sich jeweils mit Wirksamkeit zum 01.01. eines jeden Jahres in jenem prozentuellen Ausmaß, das der Erhöhung des von der Statistik Austria für den Oktober des jeweiligen Vorjahres verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder ein an seine Stelle tretender Index im Vergleich zu dem für den Oktober des davor liegenden Jahres verlautbarten Index entspricht. Für die Entgelte erfolgt die Veränderung erstmals mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2023 (entsprechend der prozentuellen Veränderung des Index zwischen Oktober 2021 und Oktober 2022). Die Auswirkungen dieser Wertsicherungsklausel treten mit Verlautbarung der neuen Indexzahl von selbst ein.

Der NG ist berechtigt, die Differenz zwischen den vom NB tatsächlich geleisteten Entgelten und den unter Berücksichtigung der Wertsicherung geschuldeten Entgelten im Wege einer Nachverrechnung vom SP zu verlangen, und ist diese auch binnen 14 Tagen vom SP zu bezahlen. Die BBOÖ ist zudem berechtigt, die jeweiligen Preislisten/-angaben anhand der aktuellen Wertsicherung anzupassen und dem NB zur Verfügung zu stellen. Die Nichtausübung des Rechts auf Anpassung sowie Nachverrechnung durch den NG gilt dabei nicht als Verzicht auf das Recht, die Entgelte gemäß diesem Punkt anzupassen.

8.3. Anpassung des monatlichen Entgelts wegen Änderung des Nutzungsgrades

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages im Förderungsgebiet der durchschnittliche Nutzungsgrad der Infrastruktur, ist der NG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Zugangsentgelt unter Berücksichtigung des neuen Nutzungsgrades neu zu ermitteln. Dieses neu ermittelte Zugangsentgelt wird ab dem nächstfolgenden Rechnungstermin zur Verrechnung gebracht und im Standardangebot veröffentlicht. NB ist berechtigt, einmal jährlich (Stichtag ist der jeweilige Vertragsabschluss) beim NG eine solche Neuermittlung des Zugangsentgeltes zu verlangen. NG wird dieser Neuermittlung in angemessener Frist nachkommen.

Der NG wird dem NB die zur Ermittlung des neuen Entgelts herangezogenen Werte spätestens zeitgleich mit der Übermittlung der ersten Rechnung über dieses Entgelt mitteilen.

8.4. Sonstige Entgelte

Sonstige mit dem Zugang verbundene Entgelte im Sinne dieses Vertrages, zB für vom NG durchgeführte Arbeiten oder Bauaufsicht, können nach dem erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Arbeitszeit nach gesetzl. Arbeitstagen		Stundensatz in Euro excl. MwSt.
Montag - Freitag	07:00 – 17:00	€ 140,-
Montag - Freitag	17:00 – 07:00	€ 170,-

Soweit im Einzelfall nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche zwischen den NG und NB vereinbarte Entgelte wertgesichert und verändern sich jeweils mit Wirksamkeit zum 01.01. eines jeden Jahres in jenem prozentuellen Ausmaß, das der Erhöhung des von der Statistik Austria für den Oktober des jeweiligen Vorjahres verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder ein an seine Stelle tretender Index im Vergleich zu dem für den Oktober des davor liegenden Jahres verlautbarten Index entspricht. Für die Entgelte erfolgt die Veränderung erstmals mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2023 (entsprechend der prozentuellen Veränderung des Index zwischen Oktober 2021 und Oktober 2022). Die Auswirkungen dieser Wertsicherungsklausel treten mit Verlautbarung der neuen Indexzahl von selbst ein. Der NG ist berechtigt, die Differenz zwischen den vom NB tatsächlich geleisteten Entgelten und den unter Berücksichtigung der Wertsicherung geschuldeten Entgelten im Wege einer Nachverrechnung vom SP zu verlangen, und ist diese auch binnen 14 Tagen vom SP zu bezahlen. Die BBOÖ ist zudem berechtigt, die jeweiligen Preislisten/-angaben anhand der aktuellen Wertsicherung anzupassen und dem NB zur Verfügung zu stellen. Die Nichtausübung des Rechts auf Anpassung sowie Nachverrechnung durch den NG gilt dabei nicht als Verzicht auf das Recht, die Entgelte gemäß diesem Punkt anzupassen.

Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten.

8.5. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen.

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

8.6. Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

8.7. Sicherheitsleistungen

Der NG ist berechtigt, vom NB eine Sicherheitsleistung nach folgenden Bestimmungen zu fordern:

8.7.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung kann nach der Übergabe der passiven Infrastruktur an den NB gefordert werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist im ersten Jahr mit dem prognostizierten Dreimonatsumsatzsaldo begrenzt. Nach Ablauf des ersten Jahres kann maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

Bei gänzlicher oder teilweiser Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den NG ist diese durch den NB auf erste Aufforderung durch den NG ohne Verzug wieder aufzufüllen.

8.7.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Erlegers sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 14.2 dieses Vertrages erfolgen.

Der Erleger kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 8.7.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

8.7.2.1. Akonto-Zahlung

Der Erleger überweist diese auf ein vom Vertragspartner zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist vom Empfänger zu verzinsen. Die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Bundesanleihe mit zehnjähriger Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

8.7.2.2. Bankgarantie

Der Erleger hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 8.7.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz ausgestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur Höhe gemäß Punkt 8.7.1 möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzuliegen.

Der Erleger trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

8.7.2.3. Patronatserklärung

Der Erleger hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim Empfänger eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 8.7.1.

Der Empfänger kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat der Erleger eine andere Art der Sicherheit nach Punkt 8.7.2 zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzuliegen.

8.7.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese verzinst zurückzuzahlen.

8.8. Steuern, Abgaben und Gebühren

Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Abgaben und Gebühren ergibt, werden diese dem NB zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Weitere Pflichten des Nutzungsgebers

Der NG ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

9.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des NB sind unter größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie die Interessen des NB zu wahren. Der NG wird den NB bei Bedarf und nach Ressourcenverfügbarkeit bei Arbeiten an dessen Einrichtungen unterstützen, wobei die Verrechnung nach Aufwand erfolgt.

9.2. Koordinator des NG / Störungshotline

Der NG wird innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NB einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NB fungiert, sowie die E-Mail-Adresse der Störungsmeldestelle nach Punkt 6 bekannt geben.

Der NG hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator und die Störungsmeldestelle in Form einer Email-Adresse nach Punkt 6 zur Verfügung stehen.

10. Weitere Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der NB ist neben den oben genannten Verpflichtungen zusätzlich zu Folgendem verpflichtet:

10.1. Nutzung der Einrichtungen

Die Anlagen des NG sind unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen des NG zu wahren.

Insbesondere ist dem NB die Errichtung und der Betrieb von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen untersagt, durch die der Bestand der Anlagen des NG oder über diese ggf. erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden oder, sich das Gefährdungspotential für den NG und dessen Mitarbeiter oder für die vom NG Beauftragten erhöht.

10.2. Koordinator

Der NB hat innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem NG einen Koordinator (Name, Funktion, Kontaktdaten) zu benennen, der für alle nach diesem Vertrag erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner des NG fungiert. Der NB hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer dieses Vertrages ein Koordinator bestellt ist.

10.3. Bewilligungen / Zustimmungen

Der NB hat die iZm dem gegenständlichen Zugang zu passiven Infrastrukturen des NG allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter einzuholen. Der NG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter zu überprüfen oder einzufordern. Auf Verlangen des NG hat der NB diese behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter dem NG vorzulegen.

10.4. Schad- und Klagloshaltung

Der NB wird den NG für allfällige Nachteile, die aus der Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

11. Haftung

Beide Vertragsparteien haften für Schäden jeweils nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Datenverlust/-zerstörung und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie der Ersatz von Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig und ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen.

Keine der Vertragsparteien haftet für Schäden, die auf höhere Gewalt oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind, sofern diese Dritten dem jeweiligen Vertragspartner nicht zuzurechnen sind. Auch haftet der NG nicht für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder Zustimmung Dritter entstehen.

Die Ersatzpflicht des NG ist mit EUR 1.000 für die betroffene physische Infrastruktur pro Schadensereignis und in Summe mit EUR 30.000,00 pro Vertragsjahr begrenzt, sofern keine zwingende gesetzliche unbeschränkte Haftung besteht.

12. Geheimhaltung

Die Parteien werden alle Informationen, Daten, Unterlagen, Korrespondenz udgl., die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag über die jeweils andere Partei oder deren Tochter- oder sonstige Beteiligungsgesellschaft zur Kenntnis gelangen, sowie die Einzelheiten dieses Vertrages verwenden, im Übrigen aber geheim halten bzw. Dritten gegenüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei mitteilen.

Davon nicht erfasst sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder die einer Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nicht, sofern und soweit die Partei zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet ist.

13. Übertragung der Rechte an Dritte

Für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gilt Punkt 2. letzter Absatz. Des Weiteren ist eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge (zb. Verschmelzungen, Spaltungen, Umwandlungen) durch den NB gestattet. Der NB hat dem NG jedoch unverzüglich die beabsichtigte Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte mitzuteilen. NG kann diese beabsichtigte Überlassung in begründeten Fällen verweigern.

14. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

14.1. Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können die, auf Basis dieses Angebotes zustande gekommenen Verträge über **nicht geförderte Teile der Infrastruktur** frühestens mit Wirksamkeit zum

Ablauf von längstens sieben Jahren (Ende der Betriebspflicht) ab dem Abschluss des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen.

Für den NG besteht hinsichtlich der geförderten Infrastruktur keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Der NB kann den Vertrag zum Ablauf von längstens zwei Jahren ab Vertragsabschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich kündigen.

14.2. Außerordentliche Kündigung

14.2.1. Allgemeine Regelungen

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen anderen Vertragspartner mit sofortiger Wirkung beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. dem kündigenden Vertragspartner eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
2. der andere Vertragspartner ihm gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB;
3. der andere Vertragspartner die Bedingungen des aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den kündigenden Vertragspartner unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief vollständig beseitigt worden sind;
4. wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
5. der Vertragspartner eine geforderte Sicherheitsleistung gemäß Punkt 8.7 nicht erlegt;
6. dem NG von Liegenschaftseigentümern oder sonst dazu berechtigten Dritten die Berechtigung zur Nutzung der Liegenschaften entzogen wird und der NG aus diesem Grund seine Anlagen und mit diesen die Anlagen des Vertragspartners von der Liegenschaft entfernen muss.
7. Der NB gegen Auflagen des NG verstößt und damit eine Gefährdung der Anlagen oder des Betriebes des NG herbeiführt (Verpflichtungserklärung liegt bei).

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch den NB auf seine Kosten.

Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden vom sachlich zuständigen Gericht in Linz entschieden.

.....

Nutzungsgeber

.....

Nutzungsberechtigter

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

* Nichtzutreffendes streichen.

Stand: 16.05.2022